

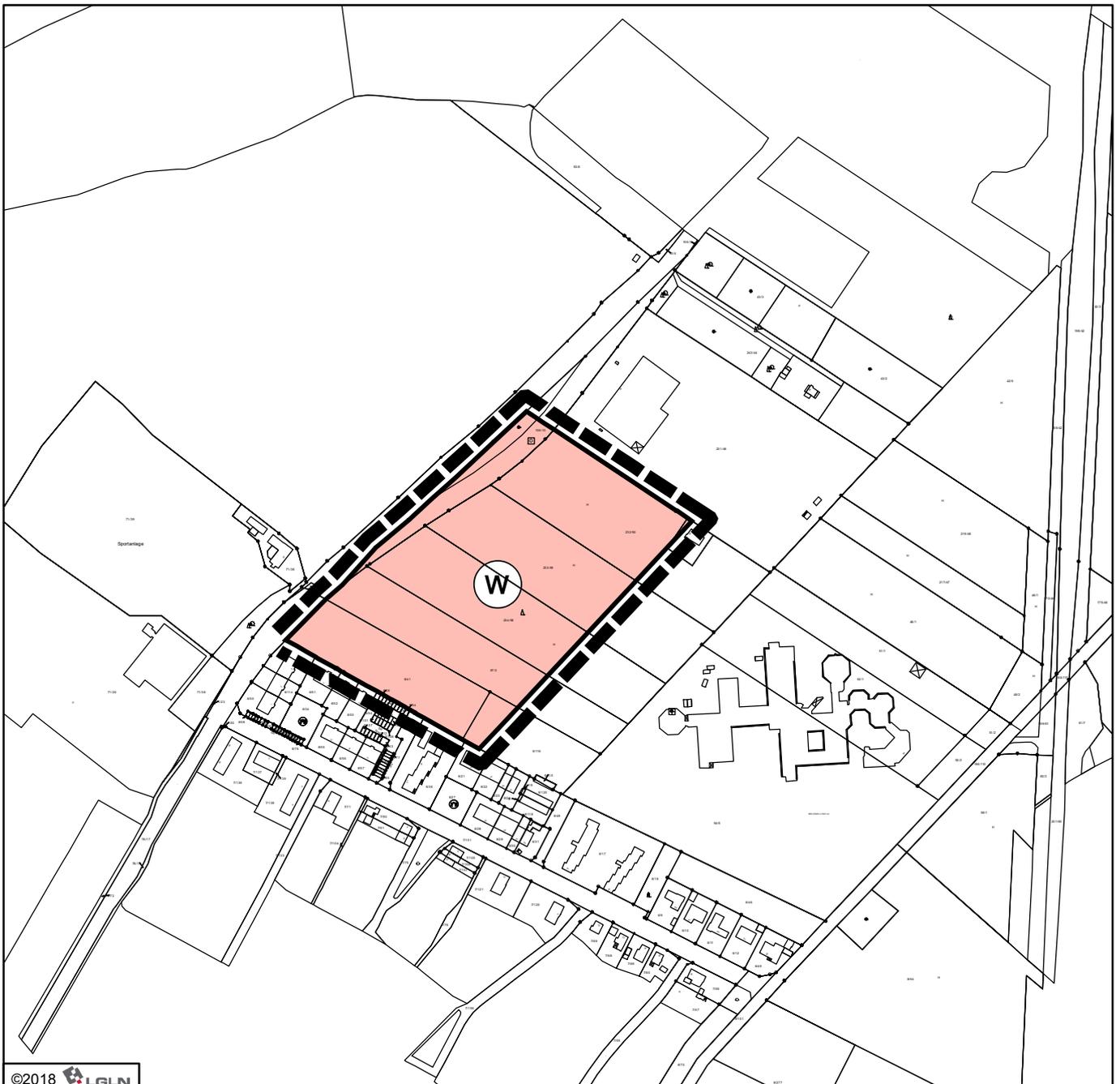


Stadt Soltau

55. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbaufläche zwischen Winsener Straße und Reha-Klinik



LGLN
Unmaßstäblicher Ausschnitt Amtliche Karte 1:5.000
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Katasteramt Soltau, © 2017



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

 Wohnbauflächen

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

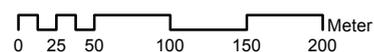


Stadt Soltau

55. Änderung des Flächennutzungsplanes
 "Wohnbaufläche zwischen Winsener Straße
 und Reha-Klinik"

Fassung für den Satzungsbeschluss

Maßstab 1:5.000
 Stand: 04.12.2018



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Soltau diese **55. Änderung des Flächennutzungsplanes**, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, in seiner Sitzung am . .201 beschlossen.

Soltau, den . .201

Helge Röbbert
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Ausschnitt der Amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS), Maßstab 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Datum: 2017
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften.
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG).

Planverfasser

Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den . .201

M. Diercks
Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soltau, den . .201

Helge Röbbert
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 dem Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 05.11.2018 bis einschließlich 05.12.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Soltau, den . .201

Helge Röbbert
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht in seiner Sitzung am . .201 beschlossen.

Soltau, den . .201

Helge Röbbert
Bürgermeister

Genehmigung

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.: 61.21.021.) vom . .201 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgeset-

zes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten Signatur übermittelt.

Soltau, den . .201

Helge Röbbert
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am . .201 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am . .201 wirksam geworden.

Soltau, den . .201

Helge Röbbert
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den . .201

Helge Röbbert
Bürgermeister